

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FOTOGRAF

Firma: ROBERT ESSL PHOTOGRPAHY & COMMUNICTAIONS

UID-Nr.: ATU70519708

Adresse: Villacher Straße 6, 9620 Hermagor

Tel: +43 660 3614 600

Email: photography@robertessl.com

Web: www.robertessl.com/terms

Stand: Mai 2018

Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Im Folgenden wird Robert Essl Photography & Communication als REP&C bezeichnet und steht als Auftragnehmer.
2. Im Folgenden verwendet der Auftragnehmer, Robert Essl Photography & Communication, den Ausdruck Auftraggeber, Kunde oder Vertragspartner, gleichsam bezogen auf Auftraggeberin. REP&C bittet um Nachsicht gegenüber den weiblichen Vertragspartnerinnen, in Bezug auf die Wahl der Formulierung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. REP&C schließt nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor.
4. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, als Auftraggeber eine Kundennummer zu erhalten.

1. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 1.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff Urheberrechte UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

- 1.2. Nutzungsrechte und Namensnennung - Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Nennung bei Veröffentlichung: Robert Essl - www.robertessl.com Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
- 1.3. Jede Veränderung des Lichtbilds, bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars.
- 1.5. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG. Vorschrift
- 1.6. Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.
- 1.7. **Nutzungsbewilligung laut DSGVO (Mai 2018)** - Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen verarbeitet werden.

2. Eigentum am Bild- und Filmmaterial – Archivierung

- 2.1. Das Eigentumsrecht am Bildmaterial und belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht dem Vertragsnehmer zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufsichtsbilder ins Eigentum; Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Vertragspartner nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.2. als erteilt.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise Herstellerbezeichnung (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten etc). Herstellerbezeichnung: **Robert Essl - www.robertessl.com**
- 2.3. Der Auftragnehmer wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts Archivierung oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu. Besteht der Wunsch nach einer Lieferung von archivierten Daten, nach einer Frist von 2 Jahren, ist dies kostenpflichtig. Der Auftragnehmer geht keine

Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen ein erzeugte Aufnahmen zu archivieren. Der Archivierungszeitraum beginnt nach Auftragsabschluss.

- 2.4. Sofern nicht anders vereinbart wird nur fertig bearbeitetes Dateien, Material geliefert und Lieferung kein Rohmaterial. Wird Rohmaterial zur Voransicht geliefert, darf dieses nicht veröffentlicht werden.

3. Leistung und Gewährleistung

- 3.1. Das Auftragsprojekt (ist der Projektname in der Auftragsbestätigung) startet ab Vergabe der Auftragsbestätigung, durch den Auftragnehmer. Im Auftragsprojekt festgehalten ist der Umsetzungstermin. Und endet mit der Erfüllung der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Dienstleistungen.
- 3.2. Der Auftragnehmer beginnt sofort nach der Vergabe des Auftrages mit den nötigen Beginn der Leistungen Vorbereitungen in Bezug auf den Umsetzungstermin. Dazu gehören unter anderem: Konzepterstellung, Ideenfindung, Ausarbeitung von Daten, Checklisten, etc. Korrespondenz per Email, Telefon, Planung und Durchführung von Meetings mit dem Auftraggeber und externen Kooperationspartnern. Bis hin zur Ausrüstungsbeschaffung, Buchung von Reise und Unterkünften, Personalbeschaffung. Welche Leistungen und Maßnahmen umgesetzt werden ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen. Es kann jedoch jederzeit zu weiteren, zusätzlichen Aufwendungen, Leistungen und Maßnahmen kommen die im Projektverlauf schriftlich festgehalten, mit dem Auftraggeber besprochen und ihm mitgeteilt werden.
- 3.3. Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag Durchführung auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Bildausarbeitung und Style können, müssen aber nicht mit dem Vertragspartner besprochen werden, und werden vom Auftragnehmer bestimmt. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 3.4. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners Mängel zurückzuführen sind, wird nicht haftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch (Punkt 4.6.) durch den Auftragnehmer zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht haftet. Farbdifferenzen bei Lieferung wie auch bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel.
- 3.5. Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht im Ermessen und Risiken und Dringlichkeiten Einflusses des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc. Kann der Umsetzungstermin, Seitens des Auftragnehmers nicht wahrgenommen werden, wird ein neuer Termin vereinbart. Der Auftragnehmer wird sich in jedem Fall mit voller Energie und Leistung auf die Auftragserfüllung konzentrieren. Eine Dringlichkeit in Bezug auf Folgeverpflichtungen des Auftraggebers, sowie termingerechte Abgaben des entstandenen Materials zur

Weiterverwendung, müssen klar mit dem Auftragnehmer schriftlich fixiert und kommuniziert werden. Zum Beispiel bei Terminen in Bezug auf terminlich fixierte Werbekampagnen, bei gezielten Veröffentlichungen etc. muss der Auftragnehmer über diese Dringlichkeiten in Kenntnis gesetzt werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftungen oder Kosten bzgl. Risiken oder Probleme die dem Auftraggeber bei nicht termingerechter weiter Verwertung entstehen.

- 3.6. Alle fotografischen Leistungen sowie das übermittelte Material, müssen innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung, online Stellung und Download geprüft werden - Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. REP&C übernimmt keine Gewähr für Ansprüche Seitens des Auftraggebers in Bezug auf: Foto- und Bearbeitungs-Stil oder - Art. Sowie die Farbwahl oder Einsatz von Lichtern bzw. Umgebung und Model(len). Künstlerische Aspekte und Stil-Ansichten sind geschmacksabhängig und nicht Haftbar zu machen. Die Ansichten des Auftraggebers werden vor dem Umsetzungstermin besprochen, doch von REP&C entschieden. Korrekturen die im Nachhinein beanstandet und angepasst werden können, beziehen sich in begrenztem Ausmaß auf: Lichter und Farben. Wobei selbst dafür keine Haftung übernommen wird, da diese sehr von der Aufnahmeart abhängig sind. Etwaige Änderungen können je nach Aufwand bis zu 30 Tage Zeit in Anspruch nehmen. Ein größerer Umfang an gewünschten Änderungen, geschieht Auftragsunabhängig und kann dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.7. Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Auftragsvergabe mit Auftragsnummer und Vereinbarung vor. Keine Fixgeschäfte können REP&C jederzeit ohne Begründung oder Haftbarmachung widerrufen werden. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 5.1. entsprechend.
- 3.8. Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Ansprüche Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.
- 3.9. Falls in Bezug auf die fotografische Umsetzung kein Fixtermin oder Zeitrahmen Termine und Terminänderungen vereinbart wurde, ist dieser, schriftlich, innerhalb von 48 Stunden nach der Auftragsvergabe festzulegen. Umsetzungstermine können nur mittels gegenseitigem Einverständnis geändert werden. Falls Faktoren wie z.B.: das Wetter, weitere Umwelteinflüsse, Rechtliche Einflussfaktoren, Gefahrenfaktoren, Wirtschaftliche- und Politische Einflussfaktoren etc. eine Terminänderung nach sich ziehen, können weitere Kosten, wie z.B.: Neuplanung, Reisekosten, Personal, etc. in Rechnung gestellt werden. Bei einer Terminänderung, wird die Anzahlung nicht zurückerstattet. Bisherige angefallene Spesen, Kosten und getätigte Investitionen, werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt und sind, falls nicht bereits beglichen, dem Auftragnehmer, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung zu erstatten.

4. Fotografie Erlaubnis und Ablichtungs-Ansprüche

- 4.1. Es liegt im Aufgabenbereich und der Verpflichtung des Vertragspartners, rechtzeitig vor der Umsetzung, jegliche Erlaubnis und Berechtigung einzuholen, die in Verbindung mit dem Auftrag und dessen Erfüllung steht. Für Aufnahmen auf Grundstücken und

innerhalb von Gebäuden, Bereichen und Räumlichkeiten die sich in Personenbesitz (Privat-, Firmenbesitz) befinden, hat, sofern nicht anders vereinbart, der Auftraggeber für eine rechtsgültige, und vom Eigentümer unterschriebene, schriftliche Erlaubnis zu sorgen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten, Eigentumsrechten, etc. bei etwaigen Klagen Dritter, bezogen auf veröffentlichtem Bildmaterial durch den Auftraggeber. Auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG, 1041 ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1.).

5. Verlust und Beschädigung

- 5.1. Verlust oder Beschädigung von Aufnahmen Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über die im Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial) haftet der Auftragnehmer - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
- 5.2. Punkt 5.1. gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.
- 5.3. Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten. Valorisierung

6. Werklohn / Honorar

- 6.1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu, mit einem Stundensatz von 120,00 Euro Netto.
- 6.2. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 6.3. Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, für Foto Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagist(en) etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Auftragnehmer erfolgen sollte, sind gesondert zu bezahlen.

- 6.4. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten. Mehraufwände werden extra verrechnet.
- 6.5. Konzeptionelle Leistungen, Planung und Organisation des Shootings, Location-Besichtigung, Rechercharbeiten und Ausarbeitung der Bildideen, Besprechungen mit Kooperationspartnern sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten (sofern dies nicht ausdrücklich im Auftrag ausgewiesen wird). Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand, bzw. im Falle von Zeitüberschreitungen. Alle Mehraufwände werden extra verrechnet.
- 6.6. Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

7. Lizenzhonorar

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu. Des weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, das erzeugte Material, für Druck und Internet weiterzuverwenden: Für das eigene Portfolio, Publikationen in jeglicher Art und Form von Medien. Weltweit in unbegrenzter Auflage und Vervielfältigung.
- 7.2. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 7.3. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

8. Zahlung und Rücktritt

- 8.1. Eine 50% Anzahlung, der Angebot/Auftrags-Gesamtsumme Brutto, ist innerhalb von 24 Stunden nach der Auftragsvergabe per Banküberweisung durchzuführen. Dasselbe gilt bei einer schriftlich fixierten, höher Prozentuellen Anzahlung.
- 8.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, ist die Restzahlung
- 8.3. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen innerhalb von 24 Stunden nach dem Umsetzungstermin durchzuführen.
- 8.4. Die Rechnung wird als PDF Datei per Email zugesendet. Eine Rechnung per Postbrief erfolgt nur nach schriftlicher Anfrage. 48 Stunden ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Rechnung. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Auftragnehmers vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber)

die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

- 8.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung, eine eigene Rechnung zu legen.
- 8.6. Für Auslandsaufträge und Kooperationen ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Mindestanzahlung von 70% vom Brutto Gesamtbetrag, innerhalb von 24 Stunden nach der Auftragsvergabe durchzuführen. Sind die Reisekosten und Aufenthaltskosten nicht im Auftrag inkludiert, werden diese extra in Rechnung gestellt und sind in derselben Frist zu zahlen.
- 8.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle nötigen Daten und Informationen z.B. zu Buchungen bzw. Investitionen durch den Auftraggeber Buchungen und Investitionen, wie Zeiten, Orte, Art und Umfang von Anlässen und Planungen wie: Hotel, Flug, Servicedienste, Verleih, Eventtermine, Besprechungstermine, etc., die im Sinne des Auftrages geplant, bzw. gebucht wurden – bis zu 2 Wochen vor Beginn oder Reiseantritt, mitzuteilen. Für verspätete Informationsweitergabe und dadurch etwaige verpasste Termine und Verpflichtungen, kann der Auftragnehmer nicht Haftbar gemacht werden. Werden Buchungen durch den Auftraggeber für den Auftragnehmer veranlasst, bzw. getätigt, können diese dem Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt werden. Weder als Beteiligungszahlung noch im vollem Kostenausmaß. Dies gilt für jegliche Arten von Investitionen, getätigt durch den Auftraggeber. Jede Buchung und Informationsweitergabe im Zusammenhang mit dem Auftrag, hat Zeitgerecht vor dem Umsetzungstermin stattzufinden. Verspätete Buchungen und Informationsweitergaben welche für den Auftragnehmer zu einem Mehraufwand führen können, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Selbst im Falle eines dadurch entstandenen Projekt- bzw. Auftragsabbruches, sowie bei Verschiebungen, Verlängerungen, kann der Auftragnehmer weder Haftbar, Strafbar, Zahlung fällig gemacht werden.
- 8.8. Ein Vertragsrücktritt kann je nach Projekte und Aufwand, bzw. durch Beteiligung weiterer Parteien, weiträumige Folgen, Konsequenzen und Schäden nach sich ziehen. Ein Vertragsrücktritt kann ausschließlich in einvernehmlichem Einverständnis zustande kommen.
 - 8.8.1. Vertragsrücktritt gegen eine 30% Vertragsaustrittsstrafe bei Inlandsprojekten und bei Auslandsprojekten 45% Vertragsaustrittsstrafe, von der Gesamt-Brutto Summe.
 - 8.8.2. Geleistete Anzahlungen werden nicht mehr zurückerstattet
 - 8.8.3. Alle durch den Auftragnehmer getätigten Investitionen werden in Rechnung gestellt.
 - 8.8.4. Investitionen und Leistungen durch den Auftraggeber können dem Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt werden.
 - 8.8.5. Etwaige anfallende Folgekosten wie: Anwaltskosten, Versicherungskosten, Gerichtskosten, Reisekosten und Aufenthaltskosten bei Klagen, werden dem Vertragspartner, bzw. ehemaligen Vertragspartner in Rechnung gestellt.
 - 8.8.6. Weiteres können alle bisher angefallenen Vorleistungen, Leistungen berechnet werden: Besprechungen, Recherchen, Aufwendungen, Materialien,

Zeitaufwände, Konzept- und Projektausarbeitungen, Reisekosten Besichtigungen, Teamzusammenstellung, Ausrüstungsbeschaffung, Buchungen, etc. in Rechnung gestellt werden.

- 8.8.7. Sollte der Vertragspartner, durch seine fixe Zusage, bzw. Auftragsvergabe, bereits in die Vermarktung miteinbezogen worden sein – was eindeutig zuvor besprochen wird – kann dies einen Image Schaden für den Auftragnehmer bedeuten, Z.B. Medien und Partner wurden bereits über die Zusammenarbeit informiert. Etwaige Termine vereinbart, Umsetzung oder weitere Vermarktungsstrategien besprochen, Modelle und Location gebucht, Testimonials informiert, und weitere Vorbereitungen getroffen. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe individuell vom Auftragnehmer, je nach Aufwand, Schadensschätzung und Reichweite (Inländische, Ausländische Medien, bzw. Vertragspartner) festgelegt. Jedoch mindestens 500% vom vereinbarten Gesamt Brutto Betrag.
- 8.8.8. Für alle Punkt gilt - Zahlbar mittels Banküberweisung, ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsrücktritt, bzw. 7 Tage nach Rechnungslegung.
- 8.8.9. Folgekonsequenzen: Durch Absage können dem Auftragnehmer Folgekonsequenzen entstehen. Beispielsweise durch Forderungen und Klagen von Partnern oder weiteren beteiligten Auftraggebern (Inland, Ausland). Jegliche Kosten und Aufwendungen, die in Bezug mit diesen Forderungen und Haftungen stehen, werden an den Vertragszurücktretenden weitergegeben bzw. weiterverrechnet. Darunter fallen auch: Anwaltskosten, Gerichtskosten, Verpflegung, Aufenthaltskosten (Inland, Ausland), jegliche Art von Aufwendungen als Konsequenz für den Auftragnehmer, mit dem Vertragsaustritt durch den Auftraggeber/ehem. Vertragspartner, einher gehen.
- 8.8.10. Weitere Fälle eines Projekt- bzw. Auftragsabbruches oder einer Verschiebung: Der Auftragnehmer wird im besten Ermessen für eine rasche Auftragsumsetzung und Neuplanung sorgen. Sollte der Auftragnehmer wegen etwaiger unvorhergesehener Ausfälle – Krankheit, Ausrüstungsverlust oder Diebstahl, unvollständiges Team, Reiseschwierigkeiten, etc. nicht fähig sein den Auftrag, bzw. Umsetzungstermin, die Lieferung, wie besprochen durchzuführen, wird der Auftragnehmer einen schnellst möglichen, neuen Termin, gemeinsam mit dem Auftraggeber fixieren. Der Auftragnehmer kann nicht für Geschehnisse haftbar gemacht werden, die Außerhalb seines Einflusses liegen. Bisher geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

9. Verschiebung durch den Auftraggeber

- 9.1.1. Der neue Umsetzungs-Termin, muss innerhalb von 7 Tagen, nach schriftlicher Beantragung sowie schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer, gemeinsam fixiert werden.
- 9.1.2. Die Anzahlung wird nicht mehr zurückerstattet • Getätigte Investitionen durch den Auftraggeber können nicht dem Auftragnehmer
- 9.1.3. in Rechnung gestellt werden. • Die Restzahlung wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.

- 9.1.4. Sollten Investitionen durch den Auftragnehmer getätigt worden sein, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt
- 9.1.5. Sollten Neu-Investitionen zu tätigen sein, müssen diese vorab vom Auftraggeber beglichen und durchgeführt werden
- 9.1.6. Bei Nichteinhaltung fällt eine Vertragsstrafe von 50% der Gesamt-Brutto Summe an.
- 9.1.7. Bei Folgekonsequenzen durch die Verschiebung – siehe Punkt 9.5. Folgekonsequenzen.
- 9.1.8. Sollte der Verdacht auf Verzögerung oder Vertragsabbruch bestehen tritt Punkt 9.5 in Kraft – der Vertragspartner hat keine
- 9.2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, wenn z.B.: Auftragnehmer Vertrags-Rücktritt, Abbruch oder Verschiebung
- 9.2.1. Besprochene und schriftlich fixierte Beträge, nicht wie vereinbart, fristgerecht überwiesen werden.
- 9.2.2. Wenn vereinbarte, mündliche oder schriftliche Bedingungen, die von Wichtigkeit für eine erfolgreiche Auftragserfüllung sind, trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erfüllt werden.
- 9.2.3. Wenn Buchungen und Termine, wie Flug, wichtige Informationen nicht oder unzuverlässig weitergegeben werden um den Auftrag erfolgreich zu erfüllen.
- 9.2.4. Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber nicht Liquide ist.
- 9.2.5. Wenn Verdacht auf betrügerische oder gesetzeswidrige Absichten besteht. Falls grobe Fahrlässigkeit und Schadens-Absicht bestehen die den Auftrag verzögern, erschweren oder verhindern sollen: Zeit-Verzögerungen, Informationszurückhaltung, Personengefährdung, Imageschaden, Material-oder/und Ausrüstungs-schaden, etc.
- 9.2.6. Bei allen obigen genannten Punkten hat der Auftragnehmer das Recht Berechnungen zu stellen: Vertragsstrafe, 30% von der Gesamt-Brutto Summe, keine Rückerstattung bei Anzahlung, bisherige Leistungen und Investitionen können in Rechnung gestellt werden.
- 9.3. Sollten Rechnungen und Leistungen, jeglicher, genannter Art, nicht zeit- und fristgerecht bezahlt werden, können zusätzliche Zinsen und Spesen pro Zeitraumüberschreitung verrechnet. Zeitraum, pro Woche 2% Zinsen.
- 9.4. Für zugesendete Mahnungen werden Mahnspesen verrechnet. Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 9.5. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.
- 9.6. Geleistet oder zu leistende Zahlungen, übernommen von Drittparteien, müssen immer Zahlungen über Drittparteien im Bezug zum Auftrags-Projekte, zum Auftrag und zum Vertragspartner stehen. Generell wird keine Haftung übernommen, bzw. keine Rückerstattung gewährt, sollten gezahlte Rechnungen von Drittparteien geleistet werden und nicht vom Vertragspartner selbst. Ist der Vertragspartner zahlungsunfähig, können beteiligte Drittparteien die in Beziehung zum Vertragspartner stehen und beispielsweise Zahlungen übernommen haben, haftbar gemacht werden, bzw. bereits angefallene Kosten in Rechnung an Drittparteien

gestellt werden. Da eine direkte Kooperation bzw. gegenseitiges Interesse zwischen Drittparteien und dem Vertragspartner besteht, in Bezug auf die Vertragserfüllung.

10. Datenschutzerklärung

- 10.1. Diese Datenschutzerklärung wurde von der WKK übernommen.
- 10.2. Der Vertragspartner nimmt folgende Datenschutzerklärung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:
- 10.3. Der Fotograf als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:
- 10.4. Zweck der Datenverarbeitung: Der Fotograf verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und/oder der vom Vertragspartner angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken des Fotografen, darüber hinaus die weiteren bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke des Fotografen.
- 10.5. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.
- 10.6. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners: Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Vertragspartners namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.
- 10.7. Speicherdauer: Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden vom Fotografen nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.
- 10.8. Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt:

- 10.8.1. zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst zu erhalten
- 10.8.2. die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
- 10.8.3. vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
- 10.8.4. unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen
- 10.8.5. Datenübertragbarkeit zu verlangen
- 10.8.6. die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- 10.8.7. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben
- 10.8.8. Kontaktdaten des Verantwortlichen: Sollte der Vertragspartner zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und an- schriftlich bekannten Fotografen wenden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand von REP&C ist der Betriebssitz des Auftragnehmers: 9620 Hermagor, Erfüllungsort Österreich. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.
- 11.2. Das Produkthaftungsgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für Haftung andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Im Übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
- 11.3. Schad- und Klagsloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Klage Rechtsverteidigung.
- 11.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende KSchG Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 11.5. REP&C behält sich vor die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit Änderungen zu ändern und anzupassen.
- 11.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für, vom Auftragnehmer auftragsgemäß Zusatz hergestellte Bildmaterial, Filmwerke oder Laufbilder, sonstigen Leistungen und Erzeugnisse sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).

